

BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

Satzung des Bridge Club Baden-Baden e.V.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 30. März 2022

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

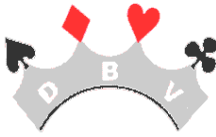
- 1) Der Verein führt den Namen Bridge-Club Baden-Baden e.V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Baden-Baden
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1) Der Bridge-Club Baden-Baden e.V., nachfolgend "Verein" genannt, hat den Zweck, den Bridgesport in der Form des Turnierbridges nach den Regeln des WBF (World Bridge Federation) auf gemeinnütziger Grundlage zu pflegen und zu fördern und zur Verwirklichung insbesondere Lern-, Spiel- oder Trainingsmöglichkeiten anzubieten.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Verbandsmitgliedschaft

- 1) Der Verein ist ein Mitgliedsverein des Deutschen Bridge-Verbandes e. V., (DBV).



BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

- 2) Mit der Aufnahme in den DBV erkennt der Verein die Satzung des DBV in ihrer jeweiligen Fassung an, und er sowie seine Mitglieder verpflichten sich, die Beschlüsse der Hauptversammlung des DBV anzuerkennen und danach zu handeln.
- 3) Die Aufnahme in den DBV begründete gleichzeitig die Mitgliedschaft als Mitgliedsverein in dem für den Verein zuständigen Regionalverband des DBV. Für diese Mitgliedschaft gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffer 2) entsprechend.
- 4) Verbandsrecht des DBV geht vor Regionalverbandsrecht und dieses geht vor Vereinsrecht.

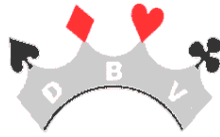
§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich um den Verein oder um den Bridgesport besondere Verdienste erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch Austritt, der schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden muss.
- 2) Durch Ausschluss, der erfolgen kann wegen:
 - a) eines schweren Verstoßes gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes.
 - b) einer schweren Schädigung des Ansehens oder einer erheblichen Verletzung der Interessen des Vereins, des DBV oder des Regionalverbandes oder eines derer Organe;
 - c) des Zahlungsrückstandes von Zahlungsverpflichtungen von mehr als drei Monate, wenn zuvor zweimal mit einer Frist von jeweils drei Wochen die fällige Zahlung angemahnt worden ist.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 3) Durch Tod.



BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – Anspruch auf alle Leistungen, die sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Satzungszweck des Vereins ergeben. Sie können – vorbehaltlich § 2 Abs. 3 – verlangen, dass die finanziellen, sachlichen und sonstigen Mittel des Vereins gerecht und zum gleichmäßigen Wohle aller Mitglieder verwendet werden.

§7 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben die Satzung, die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins zu befolgen, sie unterliegen der Vereins-, Regionalverbands- und DBV-Gerichtsbarkeit. Der ordentliche Rechtsweg ist erst zugelassen, wenn alle Rechtsmittel der Vereins- bzw. Verbandsgerichtsbarkeit ausgeschöpft sind.
- 2) Die Mitglieder haben sich sportlich, loyal und kooperativ zu verhalten und die Organe des Vereins bei der Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben zu unterstützen.
- 3) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und sonstigen Umlagen zu zahlen.

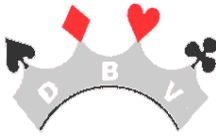
§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand
- 3) Kassenprüfer
- 4) Clubgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, in der die Mitglieder ihre Rechte wahrnehmen.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Nur anwesende Mitglieder haben Stimmrecht.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Wahl des Clubgerichts
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

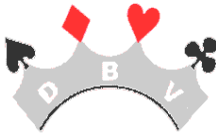


BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

- e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - g) die Festsetzung von Beiträgen oder sonstigen Umlagen,
 - h) die Änderung der Satzung,
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im 1. Quartal des neuen Kalenderjahres statt. Termin und Ort der Mitgliederversammlung werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich bekanntgegeben.
- 5) Die Mitglieder können Anträge zur Mitgliederversammlung stellen, die schriftlich zu begründen sind. Die Anträge müssen dem Vorstand spätestens bis zu 6 Wochen vor der geplanten Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
- 6) Der Vorstand kann mit Ausnahme von Satzungsänderungen zusätzliche Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einer Person, die nicht dem Vorstand angehört, geleitet. Der Vorstand bestimmt den Protokollführer. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung eine andere Mehrheit nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag eines Viertels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- 8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Auf Antrag des Vorstands oder eines Viertels der Mitglieder ist spätestens sechs Wochen nach Antragseingang eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Termin und Ort werden vom Vorstand festgesetzt und mindestens vier Wochen vorher mit der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.

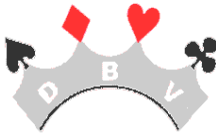


BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgaben:

- a) den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
 - b) den Verein zu führen und zu verwalten,
 - c) die Höhe und Fälligkeit der Beiträge und sonstigen Umlagen vorzuschlagen.
- 2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und vier stellvertretenden Vorsitzenden. Ein stellvertretender Vorsitzender ist der ständige Vertreter des Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Jedes Vorstandsmitglied übernimmt eines der Ressorts.
- Ressort 1: Sport-, Turnier- und Fortbildung
Ressort 2: Finanzen
Ressort 3: Schriftführung
Ressort 4: Kommunikation/Digitales
- 3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt auch den ständigen Vertreter des Vorsitzenden. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, bestimmt der Vorstand innerhalb von vier Wochen für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein die Geschäfte des Ausscheidenden ausführendes Mitglied.
- 4) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein ständiger Vertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- 5) Die Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden oder seinem ständigen Vertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein ständiger Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.



BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verein ist mindestens einmal im Jahr von zwei Kassenprüfern zu prüfen. Diese haben insbesondere zu prüfen,

- 1) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
- 2) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden. Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Kassenprüfer sind einzeln zu wählen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so kann der andere Kassenprüfer einen Ersatzkassenprüfer bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen

§ 13 Satzungsänderungen

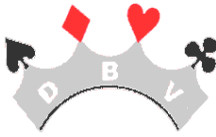
Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen Satzungsänderungen beschließen. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Die Satzungen des Deutschen Bridge-Verbandes vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2) sind zu beachten. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.

§ 14 Kostenerstattung

Die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Vereins, die Verwaltungstätigkeiten ausüben, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Zuschüsse für sportliche Aktivitäten kann der Vorstand festsetzen.

§ 15 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.



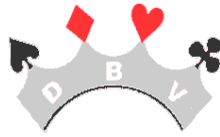
BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

§ 16 Steuerliche Vermögensbildung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die Mitgliederversammlung beschließt, wer das Vermögen erhalten soll und für welchen Zweck es zu verwenden ist. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung dürfen erst ausgeführt werden, nachdem das zuständige Finanzamt seine Zustimmung erteilt hat.

§17 Clubgericht

- 1) Das Clubgericht ist die oberste Instanz des Vereins und seiner Mitglieder in den folgenden Angelegenheiten:
 - a) die Regelung sportrechtlicher Streitfälle, sie sich aus Anwendung von Ordnungen, Regeln, Richtlinien oder sonstigen Bestimmungen ergeben, die für dem Sportbetrieb des Vereins gelten, und für die Fälle, die ihm nach der Satzung oder anderen Bestimmungen des Regionalverbands oder des DBV zur Entscheidung übertragen werden,
 - b) die Schlichtung von Streitigkeiten im Verein,
 - c) die Ahndung von Verfehlungen und Verstößen gegen die Satzung, eine Ordnung oder einen Beschluss des Vereins,
 - d) die Entscheidung des Vorstands über den Ausschluss eines Mitglieds.
- 2) Das Clubgericht, das von jedem Mitglied oder vom Vorstand angerufen werden kann, wird nur auf schriftlichen Antrag tätig.
- 3) Das Clubgericht kann im Zusammenhang mit § 17, 1c folgende Disziplinarmaßnahmen verhängen:
 - a) eine Verwarnung,
 - b) das Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins auf Zeit oder Dauer.
 - c) eine Geldbuße bis zur Höhe von zwei Jahresbeiträgen des Vereins.
 - d) dem Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds vorschlagen.



BRIDGE-CLUB BADEN-BADEN E. V.

- 4) Das Clubgericht besteht aus dem Vorsitzenden und vier Beisitzern.
- 5) Die Mitglieder des Clubgerichts werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jeder Stimmberechtigte hat so viel Stimmen wie Wahlstellen zu besetzen sind. Eine Häufung mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen fünf Kandidaten, die die höchsten Stimmenzahlen erreichen. Der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl nimmt den Vorsitz ein. Diejenigen Kandidaten, die keine Wahlstelle erhalten, sind dem Rang ihrer Stimmenzahlen nach als Nachrücker für durch Ausscheiden von gewählten Beisitzern freiwerdenden Wahlstellen gewählt.
- 6) Das Clubgericht ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende und mindestens zwei weitere seiner Mitglieder anwesend sind.
- 7) Gegen die Entscheidungen des Clubgerichts kann Berufung beim Schieds- und Disziplinargericht des Regionalverbandes/ des DBV eingelegt werden. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen beim Schieds- und Disziplinargericht des Regionalverbandes/des DBV mit einer Begründung eingegangen sein.

§ 18 Datenschutz

Persönliche Daten der Mitglieder dürfen für Vereinszwecke entsprechend den geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen gesammelt und verwendet werden. Mit dem Eintritt in den Verein stimmt das Mitglied dieser Nutzung zu. Der Vorstand des Bridge-Club Baden-Baden e.V. darf auf Verlangen des DBV diese Daten an den DBV weiterleiten sofern sichergestellt ist, dass sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

§19 Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 1995 in Baden-Baden beschlossen, am 30. März 2004, am 31. März 2005 und am 30.03.2022 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert worden. Sie tritt nach der Änderungs-Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Baden-Baden, 30.03.2022